

Richtlinie 2010 zum ServiceSTA® Energgreen - Förderprogramm

Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen

Förderung nach den Richtlinien des „Grüner Strom Label e. V.“

1. Was wird gefördert?

Gefördert werden die Errichtung und der Betrieb von fest installierten netzverbundenen Photovoltaik-Anlagen zur Stromerzeugung im Netzgebiet der STAWAG.

Es werden nur PV-Anlagen mit einer Leistung von mindestens 1 kWp bis maximal 5 kWp gefördert.

2. Wer wird gefördert?

Förderberechtigt sind natürliche Personen, Personengesellschaften, soweit sie im Handelsregister eingetragen sind, und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die Eigentümer, Pächter oder Mieter der Anwesen sind, auf denen die Anlagen gemäß Abschnitt 2 errichtet werden sollen. Der Förderberechtigte muss Eigentümer der Anlage sein bzw. werden und Stromkunde der STAWAG sein.

Er muss zudem zum Zeitpunkt der Antragstellung alle Rechnungen der STAWAG vollständig und vorbehaltlos beglichen haben.

Als Stromkunde im Sinne dieser Richtlinie zählt nicht, wer nur Eigenerzeugungsanlagen betreibt.

Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgen vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung.

3. Voraussetzungen für die Förderung

Generelle Voraussetzungen

4.1. Es können grundsätzlich nur Anlagen gefördert werden, mit deren Bau vor der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Als Baubeginn gilt der Zeitpunkt der Auftragserteilung an ein Fachunternehmen für die Lieferung von Komponenten oder für die Installation der zu fördernden Anlage.

4.2. Die Mittel für dieses Förderprogramm stammen aus dem Aufpreis der STAWAG-energgreen/ StromSTA® Energgreen - Kunden. In Verantwortung gegenüber diesen Kunden werden nur ausgewählte Anlagen, die einen hohen Qualitätsanspruch in Bezug auf technische Ausführung und Standort-Gegebenheiten erfüllen gefördert.

Technische Voraussetzungen

4.3. Die Anlagen müssen den relevanten Normen, Richtlinien und Regeln der Technik entsprechen.

4.4. Die Anlagen müssen den technischen Anschlussbedingungen der STAWAG sowie den jeweils gültigen Richtlinien für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz bzw. Mittelspannungsnetz des BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft) und den ergänzenden Merkblättern der STAWAG dazu entsprechen.

4.5. Die elektrischen Teile der Anlagen dürfen nur von eingetragenen Elektroinstallateuren errichtet, erweitert oder geändert werden.

4. Art und Höhe der Zuwendung

5.1 Die energgreen-Förderung beträgt grundsätzlich 200 €/kWp (Leistung gemäß Modul-Datenblatt). In senkrechte Fassaden integrierte Anlagen werden mit 400 €/kWp gefördert.

5.2 Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Schlussrechnung in einer Summe per Überweisung.
Sie wird nur gewährt, wenn der Fördermittelpfänger zum Auszahlungszeitpunkt die Voraussetzungen der Ziffer 2 dieser Richtlinie vollständig erfüllt.

5.3 Die STAWAG behält sich vor, offene Rechnungsbeträge aus Lieferverträgen gemäß Ziffer 2 direkt mit den auszahlenden Fördermitteln zu verrechnen.

5.4 Die bewilligte Förderung wird zurückgefordert, wenn sie aufgrund falscher Angaben erlangt worden ist. Sie wird ebenfalls zurückgefordert, wenn die mit der STAWAG bestehenden Verträge gemäß Ziffer 2 innerhalb von zwei Jahren ab Eingang des Förderantrages bei der STAWAG gekündigt werden.

5.5 Für die Förderung steht nur ein begrenztes Budget zur Verfügung. Sofern dieses Budget bereits im Laufe des Jahres 2010 ausgeschöpft sein sollte, endet damit auch die Förderung im Jahr 2010. Die Höhe des Budgets richtet sich nach den voraussichtlichen Einnahmen aus dem energgreen Aufpreis.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Die Förderung ist mit dem Vordruck „Förderung Photovoltaikanlage 2010“ bei der Energieberatung der STAWAG, Lombardenstr. 12-22, 52070 Aachen, Tel.: 0241 / 181-1333, möglichst persönlich zu beantragen. Die persönliche Beantragung dient der Klärung ggf. noch offener Fragen.

6.2 Mit dem Förderantrag ist ein Foto der Hausseite/Dachfläche, auf der die Photovoltaikanlage installiert werden soll einzureichen.

6.3 Der Bau der Anlage muss im Regelfall innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung des Bewilligungsbescheides durch die STAWAG erfolgt sein.